

Der Personalrat

****Schnellinfo****

1-2015

Personal

- Neuer Ausbildungsberuf für Arbeitnehmer Nachwuchs - Das BMVg bildet erstmals selbst Nachwuchskräfte aus. Auf Drängen der örtlichen Personalvertretung erhalten insgesamt sechs junge Menschen eine Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement im Sommer 2015 in Bonn und Berlin zu beginnen. Die Ausbildung erfolgt in Kooperation mit dem Bundesverwaltungsamt (BVA) und dessen Ausbildungszentren in Köln und Bonn. Bemerkenswert: Das Ministerium setzt sich selbst an die Spitze der Bewegung für ein neues Berufsbild im Bereich der Bundeswehr. Auch die VFA-Ausbildung müsste u.E. gründlich "renoviert" werden, wenn sie - auch für eine Tätigkeit außerhalb der Bundeswehr - den sich ändernden Herausforderung gerecht werden will.
- Personalentwicklung im Arbeitnehmerbereich - Hier tut sich nach Jahren der Ankündigung etwas. Hier startet in Kürze ein Pilotverfahren bei vier ausgewählten Bundeswehr-Dienstleistungszentren. Näheres dazu in der aktuellen Ausgabe des VBB-Magazins.
- ArbeitszeitVO - Die 2. ÄnderungsVO der ArbeitszeitVO wurden am 18. Dezember 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet. Darin ist auch die Möglichkeit enthalten, Langzeitarbeitskonten bei allen Bundesressorts einzurichten. Der Hauptpersonalrat hat beim Ministerium bereits angefragt, wie man denn zu dieser Frage steht. Wir werden über die Antwort berichten.

Organisation

- Kooperationsgesellschaften - Die LHBw ist, wenn die Pressemeldungen stimmen, wegen der Schieflage von Tochtergesellschaften in ein schwieriges finanzielles Fahrwasser geraten. Es droht Ungemach. Zur Sicherstellung der Versorgung der Bundeswehr mit Bekleidung muss das Ressort wohl eingreifen. Im schlimmsten Fall wohl den ganzen "Laden" neu organisieren oder übernehmen. Wir werden berichten, wenn Entscheidungen getroffen sind.

- **BwFuhrparkService GmbH** - Zwei Meldungen hierzu: Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 17. Dezember 2014 der Verlängerung der Rahmenverträge mit der BwFuhrparkService GmbH bis zum 30. Juni 2016 zugestimmt. Weiterhin hat am 6. Januar 2015 das Ministerium entschieden, das Inhousemodell für die Folgelösung (nach dem 30. Juni 2016) umzusetzen. Allerdings müssen dazu noch die Gremien des Deutschen Bundestages und der Bundesrechnungshof zustimmen.
- **Weißbuch** - Das letzte Weißbuch zur Sicherheitspolitik stammt aus dem Jahre 2006. Zeit für eine Neuauflage findet die Bundesregierung. Nach zehnjähriger Pause soll im Jahre 2016 ein neues Weißbuch vorgestellt werden. Die Arbeiten dazu wurden eingeleitet. Eine Projektgruppe eingesetzt, Workshops werden vorbereitet, andere Ressorts werden beteiligt und die Öffentlichkeit soll auch mit eingebunden werden.
- **Telearbeit** - Im Rahmen der Agenda Attraktivität soll auch dem Thema Einrichtung von Telearbeitsplätzen deutlich mehr Fahrt aufnehmen. Daher zur Erinnerung: Vor Einrichtung eines Telearbeitsplatzes ist der zuständige Personalrat im Wege der Mitbestimmung zu beteiligen. Dabei kommen verschiedene Mitbestimmungstatbestände in Betracht, insbesondere § 75 Abs. 3 Nr. 11, 16 und 17 BPersVG. Auf die Rahmenweisung zur Einführung der Telearbeit im Geschäftsbereich des BMVg vom 31. März 2005 (VMBlatt 2005, S. 52 ff) wird hingewiesen.

Personalvertretungsrecht

- In der Zeit vom 28. bis 30. April 2015 führt der VBB eine Grundschulung nach § 46 Abs. 6 BPersVG an der dbb akademie in Königswinter-Thomasberg durch. Interessenten melden sich bitte über die Landesverbände/Bereiche oder direkt bei der Bundesgeschäftsstelle des VBB. Es sind noch Plätze frei !!!!!
- **ZfPR Portal** - Hier finden Personalvertreter alle Ausgaben der Zeitschrift für Personalvertretungsrecht (ZfPR) ab 1998 und der ZfPR-Online ab 2005. Sie haben damit Zugriff auf aktuelle und archivierte Rechtsprechung. Die Daten sind überall und jederzeit abrufbar. Jeder Einzelbezieher der ZfPR-Zeitschrift kann sich einfach und schnell auf dem ZfPR PORTAL mit seiner Abo-Nummer anmelden und das Angebot der umfassenden Wissensdatenbank kostenlos nutzen. Der Bezug der ZfPR ist weiterhin kostenlos (!!!!). Anmeldungen an unsere Bundesgeschäftsstelle.
- **ZfPR-Online-Spezial** - Ausgabe 12/2014 der ZfPR-Online ist speziell auf das Recht der schwerbehinderten Menschen und ihrer Vertretungen ausgerichtet. Anmeldung zum kostenlosen Bezug bitte an unsere Bundesgeschäftsstelle.

- Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretungen - Hier muss aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts neu gewählt werden. Wer geglaubt hatte, dass es jedoch zahlreiche Bewerber für die Wahl der Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beim BMVg geben werde, wird sich nach der Bekanntmachung der Bewerber durch den Wahlvorstand für die Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg verträumt die Augen reiben: Als einziger Bewerber hat sich die bisherige Hauptvertrauensperson Michael Heitfeld um dieses Amt beworben, aber vierzehn weitere Personen möchten stellvertretendes Mitglied werden !!! Gewählt wird am 19. Februar 2015.

- In der der ZfPR 01/2015 hat Prof. Dr. Ulrich Widmaier aktuelle Entwicklungen der neueren Rechtsprechung zum Soldatenbeteiligungsrecht und zum Personalvertretungsrecht aus dem Bereich der Bundeswehr dargestellt. Acht Seiten, die man lesen sollte. Es lohnt sich.

- Novellierung des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG). Das SBG soll gemäß Vereinbarung der Koalitionsparteien novelliert werden. Der VBB ist Teil der vom BMVg eingesetzten Arbeitsgruppe. Bisher verlaufen die Arbeiten sehr konstruktiv. Allerdings ist eine weitgehende Novellierung mit deutlicher Erweiterung der Beteiligungsrechte für die Soldatinnen/Soldaten nicht in Aussicht. Die nächste Arbeitsgruppensitzung ist für Anfang Februar terminiert. Wir werden informieren, wenn man sich auf Grundzüge verständigt hat, die dann auch Gegenstand eines folgenden Gesetzgebungsverfahrens werden sollen.

- Ausschluss aus dem Personalrat wegen grober Beschimpfungen - Es gelten u.E. auch für den Umgang von Personalvertretern miteinander die Grundregeln der Fairness und des Anstandes. Sollte es dennoch einmal richtig "krachen", kann es sich unter Umständen um eine grobe Verletzung der gesetzlichen Pflichten und damit ein Grund für den Ausschluss aus dem Personalrat handeln. Auf den Beschluss des BVerG vom 14.05.2014 - 6 PB 13.14 - abgedruckt in ZfPR-Online 1/2015 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- Leistungsvereinbarungen zum Betrieb der BwFeuerwachen unterliegen nach einer Entscheidung des BMVg der Beteiligung nach dem BPersVG. Sie enthalten Regelungen zur Arbeitszeit (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG) bzw. Festlegungen zur Fortbildung der Beschäftigten (§ 76 Abs. 2 Nr. 6 BPersVG). Soweit Angehörige zweier Organisationsbereiche betroffen sind, ist der Hauptpersonalrat die zuständige Interessenvertretung.

Recht

- Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages hat seinen Jahresbericht 2014 vorgelegt. Es ist der 56. Bericht eines Wehrbeauftragten. Die Medien haben sich wegen der Darstellung der beklagenswerten Situation im Bereich der Infrastruktur auf den Teil des Berichtes zu diesem Themenfeld gestürzt. Das Ministerium hat ein "Sonderprogramm" zur Sanierung aufgelegt. Der Wehrbeauftragte hat aber auch die kritische Fragen gestellt, warum bei der Stationierungsentscheidung wohl die Bewertung der Infrastrukturfrage "ausgeblendet" wurde. Ihn stört die Aufgabe der sanierten Liegenschaften und die Verlegung in sanierungsbedürftige Liegenschaften. Er regt an, in Einzelfällen die Stationierungsentscheidung zu überdenken. Den vollständigen Bericht können sie als Bundestagsdrucksache 18/3750 vom 27.01.2015 von der Internetseite des Deutschen Bundestages runterladen.

- Betrieblicher Gesundheitsschutz - Arbeits- und Gesundheitsschutz stehen auch mit auf der Aufgabenagenda der Interessenvertretungen. Daher verweisen wir an dieser Stelle auf einen Beschluss des Bundesarbeitsgerichtes vom 30. September 2014 - 1 ABR 106/12. Darin geht es zwar um eine Entscheidung zur Mitbestimmung des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz, ist aber auch für Personalvertretungen von Interesse, da es die Delegation/Verlagerung von Arbeitsschutzaufgaben auf Dritte zum Inhalt hat.

- Recht der schwerbehinderten Menschen - Zur Frage der Erstattung der Reisekosten zu einem Gerichtstermin für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen hat das VG Chemnitz mit Urteil vom 21. Oktober 2014 - 3 K 255/12 zu Gunsten der Vertrauensperson entschieden: Nach § 98 Abs. 8 S 1 SGB IX trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten. Darunter fallen nach Auffassung des Gerichtes auch die Reisekosten als Vertrauensperson zu einem Gerichtstermin. Auch im Falle einer anwaltlichen Vertretung ändere daran nichts. Die anwaltliche Vertretung bestehe selbständig neben dem Beteiligungsrecht des Klägers, da er als Aufgabenträger fungiere und nicht für sich selbst.